



Eppan, 23.02.2017

Bearbeitet von:
Julia Oberhammer
Telefon: 0471 662219
julia.oberhammer@schule.suedtirol.it

OEW – Organisation für eine solidarische Welt
Vintlerweg 34
39042 Brixen
info@oew.org
Tel. 0472 833 950

Beauftragung

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beauftragen wir Sie, nach Feststellung dass kein Interessenkonflikt besteht, zur Erbringung folgender Dienstleistung:

Dienstleistung:	Referententätigkeit im Rahmen der Veranstaltung Schokokoffer in der Grundschule St. Pauls für die Klassen 4A und 4B
Ort:	Grundschule St. Pauls
Termine und Zeit:	07.03.2017 von 10:40 Uhr bis 12:40 Uhr 08.03.2017 von 08:20 Uhr bis 10:20 Uhr
Vergütung:	Für die Referententätigkeit: 50,00 Euro pro Stunde, für 4 Stunden: 200,00 Euro; fuori campo IVA zzgl. Fahrtspesen (22,08€)
Vergütung von Ausgaben:	Fahrtkosten von Bozen bis St. Pauls mit Privatfahrzeug (24 km x 2) Anderes. Details dazu finden Sie unter den allgemeinen Bedingungen.
Rechnungsstellung:	Ihre Lastschrift/Kostennote/Spesennote schicken Sie bitte an unser zertifiziertes Postfach oder an unsere E-Mail-Adresse. Die gegenständliche Leistung ist in steuerrechtlicher Hinsicht eine Leistung außerhalb des Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuer („fuori campo IVA“). Der Auftragnehmer ist eine Organisation, welche keine Gewinnabsichten verfolgt und die Tätigkeit ist auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet. Demzufolge ist die Vergütung ihrer Natur nach, eine Spesenvergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem effektiven Spesenaufwand (direkte und indirekte Kosten), welcher bei Bedarf nachgewiesen werden muss.
Unsere PEC:	gsd.eppan@pec.prov.bz.it
Unsere E-Mail:	gsd.eppan@schule.suedtirol.it
Ansprechpersonen:	Für Inhaltliches/für die Veranstaltung: Krejci Jutta Tel. 0471 66 33 09 Für Vertragsrechtliches: und die Auszahlung: Oberhammer Julia Telefon: 0471 66 22 19
Anlage/n:	Formblatt: Konto für öffentliche Aufträge

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Thaler
Schulführungskraft
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



**Allgemeine Bedingungen:**

Vergütung von Ausgaben: Ausgaben für Fahrt, Verpflegung, Unterkunft und Kursmaterial werden vom Auftraggeber, vorausgesetzt es wurde vertraglich vereinbart, nach Vorweisung von ordnungsgemäßen Belegen (Rechnungen, Steuerquittungen, Kassenbelege usw.) erstattet. Alle Auftragnehmer müssen die Fahrt-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten zunächst selbst begleichen und können beim Auftraggeber um die Vergütung, sofern zustehend, ansuchen. Die Belege müssen zusammen mit der Rechnung in digitalisierter Form elektronisch (im Pdf-Format) übermittelt werden. Es werden die von der geltenden Außendienstregelung für Landesbedienstete vorgesehenen Beträge angewandt.

Fahrtkosten: Bei Gebrauch des Privat-PKW's wird eine KM-Pauschale vergütet, welche laufend an die nationalen Treibstoffpreise angepasst wird. Einsichtnahme: <http://www.provinz.bz.it/verwaltung/personal/personal-landesdienst/gehaelter/aussendienste.asp>

Die KM-Pauschale wird in der Regel nur bis zu einem Höchstbetrag von 400,00 Euro vergütet. Belegte Mautspesen und Parkspesen werden zusätzlich vergütet. Bei Anreise mit dem Bus, der Bahn oder mit Flugzeug werden die angefallenen Spesen aufgrund der übermittelten Belege vergütet.

Verpflegungskosten: Maximalvergütung für eine 1 Hauptmahlzeit pro Tag: 25,00 Euro, Maximalvergütung für zwei Hauptmahlzeiten pro Tag: insgesamt 50,00 Euro. Die Kosten für Speisen, Kaffees und andere Getränke, die außerhalb der Hauptmahlzeiten konsumiert werden, werden nicht vergütet.

Unterkunftskosten: Anrecht auf die Vergütung von Übernachtungen hat der/die Auftragnehmer/in in der Regel, wenn für die Anfahrt eine Fahrzeit von über 90 Minuten notwendig ist. Bei halbtägigen Veranstaltungen besteht in der Regel der Anspruch auf eine Übernachtung, bei ganztägigen Veranstaltungen auf zwei Übernachtungen. Die Unterkunftskosten werden aufgrund der übermittelten Belege bis zu einem Betrag von 130,00 Euro (für eine Übernachtung mit Frühstück) vergütet.

Materialkosten: Die getätigten Ausgaben für den Ankauf von Kursmaterial werden aufgrund der übermittelten Belege vergütet.

Zahlungsstermin: Die Bezahlung der Lastschriftkostennote/Spesennote erfolgt, vorausgesetzt dass die ordnungsgemäße Durchführung der Dienstleistung durch den Auftraggeber bescheinigt wird, innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt der Lastschriftkostennote/Spesennote. Die nicht ordnungsgemäße Erstellung der Rechnung, eine eventuelle schriftliche Mängelrüge oder das Bestehen von anderen rechtlichen Gründen bewirken die Aussetzung, bzw. eine Unterbrechung der Zahlungsfrist. Die Zahlungsfrist von sechzig Tagen ist im Sinne des D.L.H. Nr. 25/1995, Artikel 5, Absatz 3/bis, aufgrund der Umstände im Moment des Vertragsabschlusses berechtigt. Der besondere Umstand ist aufgrund der Reform des Rechnungswesens der Schulen in Südtirol gegeben (Umstieg auf die doppelte Buchhaltung/Harmonisierung der öffentlichen Haushalte der Republik Italien) und die Tatsache, dass durch die Implementierung der neuen Vorgangsweisen, ein kürzerer Zahlungsstermin als sechzig Tage gegenwärtig, bei allen Vertragspartnern, in der Regel nicht eingehalten werden kann.

Verhaltenskodex: Das D.P.R. Nr. 62/2013, enthält den Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten der Republik Italien und der Beschluss der Landesregierung Nr. 938/2014 betrifft den Verhaltenskodex für das Landespersonal. Beide bestimmen, dass die Regelung, sofern vereinbar, auch für Personen gilt, welche Inhaber einer Beauftragung oder eines Vertrages, aufgrund welchen Rechtstitels auch immer, sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Pflichten im Sinne des Verhaltenskodex, eine Aufhebung des Vertrages bewirkt. Für Vertragspartner gelten hierbei hauptsächlich die im Verhaltenskodex für die Landesbediensteten vorgesehenen Bestimmungen des Artikels 4, Ziffer 1, Buchstabe c) „Auftragsverbote/Nichtbeteiligung“, des Artikels 6 „Vorbeugung der Korruption“ und des Artikels 7 „Interessenkonflikt“. Link: <http://www.provinz.bz.it/personal/service/personalordnung.asp>

Nachverfolgbarkeit der Geldflüsse bei öffentlichen Aufträgen: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das Konto für öffentliche Aufträge im Sinne des Gesetzes Nr. 136/2010 mitzuteilen. Der Auftragnehmer übernimmt alle Verpflichtungen über die Verfolgbarkeit der Geldflüsse im Sinne des Artikels 13 des Gesetzes Nr. 136/2010.

Datenschutzbestimmungen gemäß Artikel 13 des Legislativdekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196: Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen-Südtirol. Die angegebenen Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Abwicklung des gegenständlichen Auftrages im Sinne des Artikels 6 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, und des Dekrets des Landeshauptmanns vom 31. Mai 1995, Nr. 25, in geltender Fassung, verarbeitet. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Eppan. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die mit der Bestellung oder dem Auftrag zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten kann der Auftrag nicht erteilt werden. Die Betroffenen erhalten auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des Legislativdekrets Nr. 196/2003 Zugang zu ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und können deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Vertragsrechtliches:

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die eingegangene Verpflichtung durch einfache Mitteilung aufzulösen, wenn sich der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin nicht an die Abmachungen oder an die einschlägigen Rechtsvorschriften hält.

Für alles, was in diesem Vertrag nicht geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere auf das Landesgesetz Nr. 16/2015, auf das Legislativdekret Nr. 50/2016 und auf das BGB, verwiesen.

Sollte Gegenstand der Leistung eine Tätigkeit sein, welche einen „direkten und regelmäßigen Kontakt mit Minderjährigen“ mit sich bringt, so muss der Auftragnehmer die Überprüfung im Sinne des Legislativdekretes Nr. 39/2014 (EU-Richtlinie 2011/93/UE betreffend die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie) vornehmen.